

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 7.

Breslau, den 12. Februar

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2538. Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 3. Januar 1845, betreffend die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen abzuleisenden Eide;
- Nr. 2539. Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 3. Januar 1845, betreffend die Auslegung der Verordnung vom 16. November 1839 wegen der Jagdgerechtigkeiten in den vormals zu den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen; und
- Nr. 2540. Gesetz wegen der Befugniß der Städte der Provinz Westphalen zur Erhebung von Eintrittsgeldern. Vom 24. Januar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Additional-Akte zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 betreffend.

Die in der Additional-Acte vom 13. April d. J. zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen über die Schiffs- und Schiffer-Patente haben Anordnungen zu ihrer Ausführung erforderlich gemacht, welche in dem beifolgenden Regulativ zusammengestellt sind und nebst den angeschlossenen Bestimmungen der § 6—17 der Additional-Acte vom 13. April c. höherer Anweisung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Breslau, den 23. Dezember 1844.

I.

Regulativ

zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Acte vom 13. April d. J. zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober dieses Jahres in Nr. 37 der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additional-Acte vom

13. April d. J. zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, enthält in den §§ 6 — 17 für den Elbschiffahrts-Betrieb auf der Elbe zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg an Stelle des Artikels IV. der letztgedachten Akte über den Nachweis der Qualifikation zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge Bestimmungen zu deren Ausführung unter Aufhebung der unter dem 5. November 1836 und 13. November 1837 erlassenen Verfügungen Nachstehendes angeordnet wird:

§ 1.

Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§ 8 der Additional-Akte), muß vom 1. Januar 1845 ab

1. dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben sein, welcher für die Befolgung der in den §§ 9 — 13 der Additional-Akte enthaltenen Vorschriften verantwortlich;
2. in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A. (§ 10 der Additional-Akte) ausgestellten Schiffs-Patente; und
3. Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§ 12 der Additional-Akte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge, der Patente bedürfen.

§ 2.

Die nach Anleitung der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 erteilten Elbschiffer-Patente sind vom 1. Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen sein werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§ 3.

Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaats, dem es angehört, zu beschränken (§ 8 der Additional-Akte) muß vom 1. Januar 1845 ab

1. unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§ 1 Nr. 1) stehen, welcher

2. mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster C. (Beilage zu § 12 der Additional-Akte) versehen ist.

§ 4.

Sowohl die Schiffs- als die Schiffer-Patente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustands des Fahrzeuges, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt oder der Flößerei ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasser-Bau-Beamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§ 5.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffs-Patent (§ 1 Nr. 2) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im § 2 der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei vom 23. Oktober 1837, Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste, unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waarentransport kein erhebliches Bedenken ergibt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu erteilen hat,

daß das dem N. zugehörnde Schiff, bezeichnet brauchbar zum
Waarentransport befunden sei.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Dokumenten und dem Bauatteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 mit einem Schiffer-Patente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr., das § 1 Nr. 2 bezeichnete Schiffs-Patent genau nach dem vorgeschriebenen-Muster, ausstellt. Beim Mangel des Bau-Atteste genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeuges.

Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben reglementsmäßige Diäten und die erweislich verausgabten-Kosten für ein Miethsfuhrwerk zu zahlen resp. zu erstatten.

§ 6.

Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffs-Patents nachgesucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Bau-Beamten (§ 4), so tritt auf

den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§ 7.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffer-Patents bewirbt (§ 1 Nr. 3, § 3 Nr. 2) hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbau-Beamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist:

1. zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster C. (§ 3 Nr. 2)

darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der, unter dem 13. April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist.

2. zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§ 1 Nr. 3)

darauf zu richten, ob der Bewerber

- a) von dem gehörigen Zustande eines Fluß-Segelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können;
- b) von den erforderlichen Inventariestücken und deren Gebrauche;
- c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders;
- d) von den vorgedachten schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schiffer-Patent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen.

§ 8.

Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Bau-Beamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Fluß-Schiffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreisbehörde die, in dem Texte des Musters zum neuen Schiffer-Patente vorgeschriebene Versicherung protocollarisch auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent stempel- und gebührenfrei, wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschiffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B oder C aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes oder eines Flosses befähigen will.

§ 9.

Innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Juli k. Z. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbau-Bezirks, in welchem ihr Domicil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbau-Beamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle sich jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Bescheinigung (§ 8) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbau-Beamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirks-Baubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schiffer-Patente auf den Grund derselben ausstellen.

§ 10.

Innerhalb des im § 9 bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elb-Schiffahrts-Patenten befinden, die vom 1. Januar 1845 ab außer Gültigkeit treten, gestattet sein, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schiffer-Patente bei dem Haupt-Zoll-Ämte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungs-Bescheinigungen des Bau-Beamten (§§ 5 8) und die, die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeugs feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die, von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungsprotokollen und den eingezogenen alten Patenten (§§ 5 8) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungs-Bezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon unter Mittheilung von Extracten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungs-Verhandlungen und alten Patente und sind demnächst die Kreis-Register hiernach zu berichtigen.

§ 11.

Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§§ 5 8) oder der nachgesuchten Patente Bedenken, und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protokoll zu vernehmen. Es ist in

diesem zu bemerken, was dem Antrage entgegensteht, der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende Königl. Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Recurses zu entscheiden hat.

§ 12.

Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der, auf Grund dieses Regulativs ausgefertigten Patente behält es bei den Bestimmungen der Additional-Akte vom 13. April d. J. (§§ 10, 11, 13) sein Bewenden.

§ 13.

Wird auf den Grund der in den §§ 14—16 der Additional-Akte vom 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Strom-Bezirks-Polizei-Behörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den, im § 17 der Additional-Akte bezeichneten Nachweis führen kann.

Berlin, den 6. Dezember 1844.

Der Finanz = Minister.

(gez.) Flottwell.

Regulativ

zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Akte vom 13. April d. J., zur Elb-Schiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Zum Art. IV.

§ 6. An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§ 7—17 enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§ 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maafgabe dieser Akte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behuf derjenigen Elbschiffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesell-

schaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§ 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speziellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§ 9—13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§ 9. Jedes der im § 8 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §§ 10—13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschiffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Befcheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§ 10. Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§ 11. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schiffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§ 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbuserstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§ 13. Das Schiffs-patent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Unterthanen-Verhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schiffsfahrts-Verkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzollbetrugens, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§ 14. Wer es unternimmt, Schiffsfahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§ 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20 — 25 Thlr. für ein Dampfschiff,

10 — 20 = für ein Segelschiff,

5 — 10 = für ein Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§ 15. Wer sich des für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug aus-
gestellten, oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich
bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffs-
Patent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern
vermerkt.

§ 17. Die in den §§ 14, 15, 16 angedrohten Strafen sind für jede Reise,
Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen, und die Nachweisung
eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Ver-
fahrens schließt die Wieder-
holung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden
jedoch die in jenen §§ erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so
wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Aunderthalbfache, im zweiten und
jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages
erhöht.

Art. 6. Die mit der Königlichen Louise-Schule in Posen verbundene Bildungs-Anstalt für Erzieherinnen
und Lehrerinnen der Stadtschulen betreffend.

Seit dem Jahre 1834 ist mit der Königlichen Louise-Schule in Posen auf Grund der von
dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geneh-
migten Statuten eine Bildungs-Anstalt für Erzieherinnen und Lehrerinnen verbunden, deren
Zöglinge nach der Bestimmung des Königlichen Ministeriums die Anstellungs-Fähigkeit im
Lehr- und Erziehungs-Fache, so wie einen Anspruch auf Erlangung von Concessionen zur
Errichtung von Privat-Lehranstalten an Orten, in welchen solche Anstalten Bedürfniß sind,
ohne nochmalige Prüfung haben, insofern sich aus dem, auf den Grund der Entlassungs-
Prüfung ihnen ertheilten Zeugnisse ihre vorzügliche Qualifikation ergibt.

Diejenigen Candidatinnen, welche in der Prüfung das Prädikat vorzüglicher Qualifikation
sich erworben haben, werden von jetzt ab jedesmal nach der stattgehabten Entlassungs-Prü-
fung mit Namen und unter Bezeichnung der Confession, zu welcher sie sich bekennen, durch
das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Ueber die Einrichtung der Anstalt selbst und über die Bedingungen der Aufnahme in
dieselbe wird Folgendes hiermit veröffentlicht:

Der Lehr-Cursus in der Anstalt dauert 2 Jahre. Der Unterricht umfaßt die deutsche,
polnische, französische und englische Sprache; Religion, Pädagogik und Didaktik, Rechnen,
Geschichte, Naturkunde, Geographie nebst Zeitungslectüre, Mythologie, Gesang, Theorie der
Musik, Klavierspiel und Zeichnen.

Die Theilnahme an dem Unterrichte im Polnischen und Englischen ist dem freien Willen der Zöglinge überlassen. Mit dem Institute ist eine aus drei aufsteigenden Klassen bestehende Übungsschule verbunden.

Das Lehrgeld, von welchem unbemittelte Schülerinnen ganz oder zum Theil befreit werden können, beträgt jährlich 48 Rthlr., wofür sie verpflichtet sind, auf zwei Jahre jede ihnen von dem Director der Anstalt mit Genehmigung des königlichen Provinzial-Schul-Collegii in Posen zugewiesene Stelle als Erzieherin in einer Familie, mit welcher ein baares jährliches Gehalt von 50 Rthlr. nebst ganz freier anständiger Station, oder überhaupt ein Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, innerhalb der Provinz anzunehmen, oder im Weigerungsfalle das Lehrgeld mit 96 Rthlr. zurückzuzahlen.

Für Wohnung und Unterhalt während des zweijährigen Cursus haben die Zöglinge aus eigenen Mitteln zu sorgen, doch werden drei Stipendien, jedes im Betrage von 33 Rthlr. 10 Sgr. den Bedürftigsten und Würdigsten gewährt. Die bis jetzt entlassenen Zöglinge haben als Erzieherinnen nie unter 100 Rthlr., viele 150 Rthlr., eine wegen vorzüglicher Fertigkeit im Klavierspiel sogar 200 Rthlr. Honorar neben freier anständiger Station erhalten. Der Receptions-Termin und Anfang des Cursus ist der 1. Juli, doch finden bei ausreichender Vorbildung Ausnahmen auch im Laufe des vom 1. Juli bis Ende Juni dauernden Lehrjahres statt. Zur Aufnahme selbst, welche unter Einreichung

- 1) eines Zeugnisses über sittliche Unbescholtenheit von dem Beichtoater;
- 2) eines Schulabgangs-Zeugnisses;
- 3) eines Tauf- und Confirmations-Scheins;
- 4) eines Gesundheits-Attestes vom Kreis-Physikus;
- 5) eines in der Muttersprache abgefaßten Lebenslaufes;

bei dem Director der Anstalt Herrn Dr. Barth nachzusehen ist, werden nicht sowohl viel positive Kenntnisse als ein durch gute Schulbildung gebildeter Verstand und in der französischen Sprache wenigstens einige grammatische Kenntnisse und Uebung im Uebersetzen gefordert.

Breslau, den 29. Januar 1845.

II.

Die für die Instanzen-Notiz pro 1845 und 1846 zu liefernden Nachrichten betreffend.

Mit den durch unsere Verfügung vom 7. Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 51 S. 313) in Folge höherer Anordnung erfordernden Nachrichten für die pro 1845 und 1846 herauszugebende schlesische Instanzen-Notiz, sind noch mehrere von uns ressortirende königliche und öffentliche Behörden im Rückstande, obgleich der deshalb bestimmte Termin längst verstrichen ist.

Wir erinnern daher an die unverzügliche Einreichung jener Nachrichten, wozu wir hiermit noch eine Nachfrist von 8 Tagen bestimmen, mit deren Ablauf aber auch die Erledigung um so mehr mit Gewißheit erwarten, als die Sache keinen längeren Verzug gestattet, auch dieselbe bereits höhern Orts urgirt worden ist.

Breslau, den 7. Februar 1845.

I.

Der Kaufmann Eugen Jung zu Striegau hat die bisher geführte Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 von uns heut bestätigt worden.

Breslau, den 25. Januar 1845.

I.

Der Kaufmann A. S. H. Mühmler zu Brieg hat aufgehört, Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt zu sein, und ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 von uns heut bestätigt worden.

Breslau, den 28. Januar 1845.

I.

Der Kaufmann Wilhelm Kramer von hier hat die bisher für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld geführte Hilfs-Agentur niedergelegt und ist von uns heute als Haupt-Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bestätigt worden.

Breslau, den 2. Februar 1845.

I.

Der Gasthofsbesitzer Carl Rosenberger zu Mittelwalde ist als Special-Agent der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 von uns heut bestätigt worden.

Breslau, den 2. Februar 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1844 betreffend.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts (27 Kreise mit 1,292,620 Seelen) hat sich im Jahre 1844 gegen das Jahr 1843 wiederum erweitert.

Von 1362 Schiedsmännern sind 15,122 Streitigkeiten (1655 mehr als im Jahre 1843) verhandelt und davon 13,482 (1479 mehr als im Jahre 1843) durch Vergleich beendigt worden.

Wegen Ausbleibens der Partheien sind 376 anhängig gemachte Sachen reponirt worden, nicht zu schlichten waren 1153, und anhängig blieben am Jahreschlusse 111 Streitigkeiten.

Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann 10 verglichene und 1 nicht verglichene Sache. Zur Gesamtzahl der Einwohner verhielt sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 83, und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 91.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1844 verglichen:

1) Der Kaufmann Hiersemenzel zu Frankenlein von	444	—	423,
2) der Schiedsmann Koppe zu Schreiberhau von	365	—	352,
3) der Kaufmann Hentschel zu Neurode von	296	—	291,
4) der Particulier Schindler zu Breslau von	261	—	189,
5) der Kaufmann Arnold zu Schweidnitz von	258	—	236,
6) der Schiedsmann Rother zu Schlegel von	215	—	212,
7) der Schornsteinfeger Grügner zu Kreuzburg von	208	—	203,
8) der Eisenhändler Simon zu Rünsterberg von	207	—	205,
9) der Kaufmann Winkler zu Glas von	162	—	139,
10) der Bäcker Wilkens zu Kreuzburg von	158	—	151,
11) der Kaufmann Schwarz zu Breslau von	146	—	134,
12) der pensionirte Wachtmeister Plätzke zu Streh- len von	145	—	138,
13) der Schiedsmann Wolff in Steinau von	133	—	130,
14) der Vorwerksbesitzer Dalibor zu Pittschen von	126	—	126,
15) der Lehrer Krugalla zu Nieder-Kunzendorf von	115	—	104,
16) der Cafetier Giesel zu Landeshut von	113	—	104,
17) der Buchbinder Klein zu Glas von	112	—	106,
18) der Rentier Kompel zu Tannhausen von	110	—	101.

Indem daher die erfolgreiche Thätigkeit der vorgenannten Schiedsmänner hierdurch be-
 lobigend anerkannt wird, ist noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner:

Nr. 3 und 7 in den vorhergegangenen 5 Jahren,
 Nr. 4 und 12 in den vorhergegangenen 3 Jahren,
 Nr. 2, 5, 8, 10, 11, 13 und 16 im vorigen Jahre

wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit, schon öffentlich genannt worden sind.

Breslau, den 29. Januar 1845.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlich Ober-Landesgerichts Breslau pro Januar 1845.

I. Befördert:

- 1) Der Stadtgerichts-Rath Füttner hieselbst zum Ober-Appellations-Gerichts-Rath in Posen;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Pietsch zum Stadtrichter in Löwen;
- 3) die Referendarien Hoffmann III. und Dittrich III. zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;
- 4) die Auscultatoren Gustav Scholz und Schumann zu Ober-Landesgerichts-Referendarien;
- 5) der invalide Unteroffizier Krusch zum Gerichtsdiener und Executor bei dem Land- und Stadtgericht zu Brieg.

II. Versetzt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Rath Höpner hieselbst an das Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. D.;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Rath Müller zu Frankfurt a. D. an das hiesige Ober-Landesgericht;
- 3) der Stadtrichter Sittenfeld zu Löwen in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Wartinberg;
- 4) der Ober-Landesgerichts-Assessor Reimelt von dem Ober-Landesgericht zu Ratibor an das hiesige.

III. Pensionirt:

Der Stadtrichter Marks zu Wartenberg mit Verleihung des Titels als Justiz-Rath.

IV. Ausgeschieden:

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius v. Bög bei seinem Uebertritt zur Verwaltungspartie, mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

V. Gestorben:

- 1) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Otto;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Auskultator Sommer;
- 3) der Gerichtsdienner Thomas bei dem Land- und Stadtgericht zu Brieg.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Januar 1845.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Baumgarten	Kreuzburg	Justitiarius Drespe in Reichtal	Justitiarius Hubrich in Constadt.
Wilmshorf	dto.	dto.	dto.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Breslau.			
Schliesa und Klein-Kasselwitz	Fiebig, Gottlieb	Schullehrer	Alt-Schliesa.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe	Wohnort.
Wilkowig und Zerschnocke	Webers, Friedrich	Schullehrer	Mellowig.
Bogenau	Kracker v. Schwarz- zenfeld	Landeskältester	Bogenau.
Sürding	Craulich, Joseph	Gerichtsscholze	Gr.: Sürding.
Kreis Brieg.			
Koppen	Heider, Julius	Brauereibesitzer	Koppen.
Kreis Frankenstein.			
Herzogswalde Gamenz	Baumert, Carl Demant, Joseph	Schullehrer General-Administra- tions-Registrator	Herzogswalde. Gamenz.
Kreis Glaz.			
Stadt Neurode	Hitschfeld, Johann August	Kaufmann	Neurode.
Eckersdorf Ullersdorf	Kammerler, Peter Wenzel, Ignaz	Tischler Müller	Eckersdorf. Ullersdorf.
Kreis Nimptsch.			
Prauß	Ruzitschka, Jo- hann	Oberamtmann	Prauß.
Kreis Dels.			
Pangau	Scholz	Oberamtmann	Fürsten-Elguth.
Kreis Striegau.			
Stadt Striegau Gräben	Schrötter, Gottlob Müller, Carl Gott- lob	Tuchfabrikant Schullehrer	Striegau. Gräben.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem in Folge des mit dem Candidaten des Predigtamts, Franz Flora aus Eischnowitz in Mähren, abgehaltenen Colloquii pro ministerio mit Allerhöchster Genehmigung im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, demselben von uns das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt ertheilt worden ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Januar 1845.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

C h r o n i k.

Der Landesälteste Baron v. Eschammer zu Dromsdorf; und der Rittergutsbesitzer Unger zu Rauske, Striegauischen Kreises; so wie der Rittergutsbesitzer Bar. v. Schuckmann in Aurab, Wohlauischen Kreises, sind als Polizei-Distrikts-Commissarien bestätigt worden.

Der Förster Löbel zu Ruhbrücke, Oberförsterei Katholisch-Hammer, ist nach Klein-Wieschütz, derselben Oberförsterei, versetzt, und die dadurch vacant werdende Försterstelle in Ruhbrücke dem Förster von Arnim, bisher im Regierungs-Bezirk Düsseldorf angestellt, verliehen worden.